

87 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 15. 4. 1991

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA BETREFFEND DIE AMERIKANISCHE INTERNATIONALE SCHULE IN WIEN

Die Republik Österreich und die Vereinigten Staaten von Amerika,

vom Wunsche geleitet, den Status der Amerikanischen Internationalen Schule in Wien zu regeln, die 1959 von den Botschaften der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas gegründet wurde und die seither unter der Schirmherrschaft der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika steht,
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Amerikanische Internationale Schule in Wien (in Hinkunft als „Schule“ bezeichnet) wird in Übereinstimmung mit den österreichischen gesetzlichen Bestimmungen für Privatschulen geführt.

Schulerhalter ist die „Association American International School“, vertreten durch ihren Executive Board.

Artikel 2

Die Republik Österreich räumt der Schule folgende Rechtsstellung ein:

- a) Die Befreiung des Schulerhalters von allen, welchen Namen immer tragenden Abgaben, seien es einmalige oder wiederkehrende, seien es Abgaben des Bundes oder solche einer anderen Gebietskörperschaft, soweit diese Abgaben mit der Schaffung, der Einrichtung und der Erfüllung der erzieherischen Aufgaben und Ziele der Schule zusammenhängen, ferner die Befreiung von Abgaben für unentgeltliche und letztwillige Zuwendungen an die Schule. Dies gilt nicht für die nach dem österreichischen Behinderten-Einstellungsge- setz zu entrichtende Ausgleichstaxe.

AGREEMENT

BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE UNITED STATES OF AMERICA CONCERNING THE AMERICAN INTERNATIONAL SCHOOL IN VIENNA

The Republic of Austria and the United States of America,

governed by the desire to regulate the status of the American International School in Vienna, which was founded by the Embassies of the United States of America and Canada in 1959 and which has since been operating under the auspices of the Embassy of the United States of America,

have come to an agreement on the following:

Article 1

The American International School in Vienna (hereafter referred to as the “School”) will operate in accordance with the Austrian laws governing private schools.

The Governing Body of the School is the “Association American International School”, represented by its Executive Board.

Article 2

The Republic of Austria grants the school the following legal status:

- a) The exemption of the Governing Body of the School from all taxes and other fees whatsoever, whether of a one-time or recurring nature, federal taxes or of any other public authority, provided that these are connected with the establishment, organization and the accomplishment of the School's educational aims and goals, as well as the exemption from dues for voluntary and testamentary donations to the School. This provision does not apply to the compensation tax regarding the Austrian law of employment of disabled persons.

- b) Die Befreiung des Schulerhalters hinsichtlich des für erzieherische Zwecke benutzten Grundbesitzes der Schule von der Grundsteuer, auch wenn der Eigentümer keine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist.
- c) Die Befreiung von Zöllen und anderen Einfuhrabgaben hinsichtlich des Materials, das der Einrichtung der Schule sowie Lehr- und Lernzwecken dient.
- d) Die Befreiung der an der Schule tätigen Lehrkräfte und des für die administrative Leitung der Schule tätigen Personals des Schulerhalters, soweit nicht österreichischer Staatsangehörigkeit, von allen Steuern hinsichtlich der für diese Tätigkeit empfangenen Gehälter, von allen Steuern hinsichtlich ihrer nicht inländischen Einkünfte, schließlich von allen bestehenden und künftigen Vermögenssteuern, mit Ausnahme der auf das in Österreich befindliche Vermögen (Inlandsvermögen) entfallenden derartigen Steuern, soweit eine steuerliche Erfassung durch einen anderen Staat als Österreich erfolgt.
- e) Die Befreiung des Schulerhalters von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen. Die Lehrkräfte und das für die administrative Leitung der Schule tätige Personal des Schulerhalters, soweit nicht österreichischer Staatsangehörigkeit, sind von den Leistungen aus dem Familienlastenausgleich ausgeschlossen; gleiches gilt für deren Ehegatten und minderjährige Kinder, die mit dem Dienstnehmer im gemeinsamen Haushalt leben.
- f) Die Nichtanwendung des Österreichischen Ausländerbeschäftigungsgesetzes hinsichtlich der Lehrkräfte an der Schule und des für die administrative Leitung der Schule tätigen Personals.
- b) The exemption of the Governing Body of the School from the real estate tax on the property used by the School for educational purposes, even though the owner is not a corporation under public law.
- c) The exemption from customs and other import duties on materials and equipment required by the School for teaching and educational purposes.
- d) The exemption of all teachers and administrative personnel with supervisory assignments of non-Austrian nationality employed by the Governing Body of the School from all taxes in regard to salaries received for their professional services, as well as from taxes with regard to nondomestic incomes, and finally from all existing and future property taxes as long as taxes are assessed by a country other than Austria, except for those taxes levied on domestic property (**Inlandsvermögen**, such as real estate or business property).
- e) The exemption of the Governing Body of the School from paying the employer's contribution to the Family Allowances Fund. Teachers and administrative personnel with supervisory assignments of non-Austrian nationality employed by the Governing Body of the School are not entitled to payments out of the Austrian Family Allowances Fund; the same regulations apply to their spouses and minor children if they are living in the same household with the employee.
- f) The Austrian law regarding employment of foreigners will not be applicable for teachers and administrative personnel with supervisory assignments of the School.

Artikel 3

Die an der Schule tätigen Lehrkräfte und das für die administrative Leitung der Schule tätige Personal sind, sofern sie Angehörige der im Schulerhalter repräsentierten Staaten sind, von der Wahrnehmung der ihnen und der Arbeitnehmerchaft im Rahmen der Betriebsverfassung des Österreichischen Arbeitsverfassungsgesetzes zukommenden Rechte und Befugnisse hinsichtlich ihrer Tätigkeit an dieser Schule ausgenommen.

Artikel 4

Schüler österreichischer Staatsbürgerschaft haben zur Schule nach Maßgabe des vorhandenen Platzes freien Zutritt, sofern sie über ausreichende Englischkenntnisse verfügen, um dem Unterricht folgen zu können, und dadurch die Aufnahme von Kindern mit Englisch als Mutter- oder Umgangssprache nicht beeinträchtigt wird.

Article 3

Teachers and administrative personnel with supervisory assignments who are nationals of countries represented in the Governing Body of the School are exempted from exercising the rights and privileges of the Austrian Collective Labor Relations Act, pertaining to their employment at the School.

Article 4

Students holding Austrian nationality are admitted to the School on a space available basis, as long as their knowledge of the English language is sufficient to follow the course of instruction, provided that this will not impede the acceptance of students whose native or first language is English.

Artikel 5

Sofern die Republik Österreich Schulen in den Vereinigten Staaten von Amerika errichten will, werden die Vertragsparteien in Verhandlungen eintreten, um vertraglich solchen Schulen eine der Amerikanischen Internationalen Schule in Wien vergleichbare Rechtsstellung einzuräumen.

Artikel 6

Dieses Übereinkommen tritt mit dem ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander die Erfüllung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten mitgeteilt haben, in Kraft.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen gilt auf unbestimmte Zeit.

Jede der Vertragsparteien kann dieses Übereinkommen schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen. Die Kündigung wird 270 Tage nach Empfang der Mitteilung durch die andere Partei wirksam.

Geschehen zu Wien, am 13. September 1989, in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Mock

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

Grunwald

Article 5

If the Republic of Austria wishes to establish schools in the United States of America, the Contracting Parties will enter into negotiations to work out an agreement which grants legal status similar to that bestowed upon the American International School in Vienna.

Article 6

This agreement will be effective on the first day of the second month that follows the month in which the Contracting parties have notified each other of the fulfillment of constitutional requirements for effectiveness.

Article 7

This agreement is valid for an indefinite period.

Each of the Contracting Parties can terminate this agreement in writing via diplomatic channels. The termination will be effective 270 days after receipt of this information from the concerned party.

Done at Vienna, the 13th day of September, 1989, in two originals, German and the English language, whereby both texts are equally authentic.

For the Republic of Austria:

Mock

For the United States of America:

Grunwald

VORBLATT

Problem und Ziel:

Die Amerikanische Internationale Schule (AIS) in Wien wurde im Jahr 1959 unter der Patronanz der Botschaften der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas gegründet. Ihr Status war bisher nie in Form eines Abkommens festgelegt worden. Sowohl von seiten Österreichs als auch von seiten der Vereinigten Staaten bestand der Wunsch, für verschiedene offene Fragen eine klare Rechtsgrundlage zu schaffen.

Lösung:

Zur Regelung des gesetzlichen Status der AIS bedarf es eines Staatsvertrages, der im vorliegenden Fall am 13. September 1989 in Wien unterzeichnet wurde.

Alternativen:

zu einer vertraglichen Lösung bestehen nicht.

Kosten:

Das Abkommen sieht keinerlei österreichische Subventionen zugunsten der AIS oder die Übernahme von Personalkosten für Lehrpersonal vor. Mit dem Abkommen erhält die AIS einen Status, der ihrer bisherigen und derzeitigen Rolle entspricht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Amerikanische Internationale Schule (AIS) in Wien ist ein gesetzändernder bzw. gesetzesergänzender Staatsvertrag, der gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf. Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Es ist der unmittelbaren Anwendung in der österreichischen Rechtsordnung zugänglich, sodaß ein Beschuß des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Mit dem Abkommen erhält die AIS einen Status, der ihrer bisherigen und derzeitigen Rolle entspricht. Sie soll weiterhin nach den österreichischen gesetzlichen Bestimmungen für Privatschulen geführt werden, und es werden der Schule analog dem Lycée Français die Befreiung von Abgaben gewährt, soweit sie mit ihren erzieherischen Aufgaben und Zielen zusammenhängen (zB Grundsteuer, Zölle und andere Einfuhrabgaben). Es werden arbeitsrechtliche Fragen und Fragen der Besteuerung nicht österreichischer Lehrkräfte sowie des für die administrative Leitung tätigen Personals an der Schule geregelt. Die sozialversicherungsrechtlichen Fragen werden in einem gesonderten Abkommen, das den Bereich des Sozialversicherungsrechts zwischen Österreich und den USA grundsätzlich regelt, einer Lösung zugeführt. Das Abkommen sichert den Zutritt österreichischer Schüler zur AIS. Die allfällige Einrichtung von österreichischen Schulen in den USA nach dem Grundsatz der Reziprozität ist vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Bereits derzeit wird die Amerikanische Internationale Schule in Wien nach den Bestimmungen des österreichischen Privatschulrechtes (derzeit Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1972) geführt. An dieser Rechtslage soll durch das vorliegende Abkommen nichts geändert werden. In diesem Zusammenhang

wird darauf hingewiesen, daß an dieser Schule auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 19. Oktober 1967, BGBl. Nr. 343, die allgemeine Schulpflicht sowohl für Kinder österreichischer als auch nicht österreichischer Staatsbürgerschaft erfüllt werden kann.

Zu Artikel 2:

Lit. a sieht eine umfassende Abgabenbefreiung für den Schulerhalter — eingeschränkt auf den unmittelbaren Aufgabenbereich der Schule — vor. Davon ausgenommen ist jedoch die Ausgleichstaxe nach dem Behinderten-Einstellungsgesetz.

Die in lit. b enthaltene Grundsteuerbefreiung stellt eine sachliche Befreiung dar. Die für das Lycée Français maßgeblichen Bestimmungen aus Art. 3 lit. b des Kulturübereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik vom 15. März 1947, BGBl. Nr. 220/1947, werden übernommen.

Die Befreiung gemäß lit. c erstreckt sich auf alle Abgaben, die anlässlich der Einfuhr zu erheben sind. Neben den ausdrücklich genannten Zöllen besteht die Begünstigung daher auch für die Einfuhrumsatzsteuer und den Außenhandelsförderungsbeitrag.

Die auf Antrag zu gewährende Abgabenfreiheit umfaßt sowohl die Einrichtung der Schule, die für die Abwicklung des Schulbetriebes erforderlich ist, als auch die Gegenstände, die den Lehrkräften und Schülern und Lehr- und Lernzwecken dienen.

Für das Verfahren betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit sowie für die Erfüllung der Verwendungspflichten gelten die Bestimmungen der §§ 29 und 41 des Zollgesetzes 1988.

Die in lit. d genannten Personen nicht österreichischer Staatsbürgerschaft werden grundsätzlich den Dienstnehmern des Lycée Français gleichgestellt.

Lit. e enthält die Befreiung des Schulerhalters von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Die Lehrkräfte und das für die administrative Leitung der Schule tätige Personal des Schulerhalters sowie deren im gemeinsamen Haushalt lebende

Ehegatten und minderjährige Kinder — soweit nicht österreichischer Staatsangehörigkeit — sind demzufolge von den Vorteilen des österreichischen Familienlastenausgleiches ausgeschlossen. Österreichische Staatsbürger, die diesem Personenkreis angehören, sind hiervon nicht betroffen und können daher am System des österreichischen Familienlastenausgleiches uneingeschränkt teilnehmen.

Lit. f enthält die Regelung, daß das Österreichische Ausländerbeschäftigungsgesetz hinsichtlich der Lehrkräfte an der Schule und des für die administrative Leitung der Schule tätigen Personals nicht angewendet wird.

Zu Artikel 3:

Diese Bestimmung schließt zwar die Anwendung der betriebsverfassungsrechtlichen Rechte und Befugnisse auf den umschriebenen Personenkreis aus, sie hindert jedoch nicht die Anrechnung dieses Personenkreises auf die für die Errichtung, Festlegung der Zahl der Mitglieder usw. der Organe der Arbeitnehmerschaft entscheidenden Arbeitnehmerzahlen. Das für die administrative Leitung der Schule tätige Personal umfaßt nur die unmittelbar im Bereich der Leitung tätigen Personen, also keinesfalls für die Gebäudereinigung und -erhaltung, Gartenpflege, Haustechnik usw. beschäftigte Personen, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit zu einem der im Schulerhalter repräsentierten Staaten. Zu diesen Staaten zählt keinesfalls die Republik Österreich.

Zu Artikel 4:

Wenngleich die Amerikanische Internationale Schule entsprechend ihrer Aufgabenstellung primär für Kinder mit Englisch als Mutter- oder Umgangssprache vorgesehen ist, soll sie — wie bisher — auch Kindern mit österreichischer Staatsbürgerschaft zugänglich sein. Da an dieser Schule Englisch die Unterrichtssprache ist, müssen jedoch Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft über ausreichende Englischkenntnisse verfügen, weshalb eine diesbezügliche Aufnahmevereinbarung erforderlich ist.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel umschreibt die Vorgangsweise, welche für eine allfällige Einrichtung von österreichischen Schulen in den Vereinigten Staaten nach dem Grundsatz der Reziprozität vorgesehen ist.

Zu Artikel 6:

Dieser Artikel enthält die in solchen Abkommen übliche Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 7:

Dieser Artikel enthält die Kündigungsklausel.